

BEGRÜNDUNG

- 1.) Der Gemeinderat hat beschlossen, das Gelände "Ebertswies-Teich" für Bauzwecke zu erschließen.
 Es soll damit der Bedarf an Wohnbausrundstücken gedeckt und die Eigentumsbildung gefördert werden.
- 2.) Das Planungsgebiet umfaßt ca 2,5 ha mit ca 22 Wohnhausneubauten.
- Zur Ordnung des Grund und Bodens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
 a) Umlegung des Planungsgebietes
 b) Überführung der Flächen des Gemeindebedarfs in den Gemeindebesitz.
- 4.) Der Anteil der Gemeinde an den Erschließungskosten wird geschätzt auf DM 25.000,--.
- 5.) Die Maßnahmen sollten sofort nach Genehmigung durchgeführt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.) Für jedes Wohnhaus werden bis zu 2 Wohnungen zugelassen.
- 2.) Auf jedem Grundstück sind so viele Garagen oder Stellplätze anzuordnen, wie dort Kraftfahrzeuge gehalten werden. Unabhöngig davon ist für jede Wohnung ein Besucherparkplatz zu schaffen. Vor jeder Garage ist ein Stauraum von mindestens 5 m Länge vorzusehen.
- 3.) Nebengebäude sind eingeschossig bis 30 qm Grundfläche gestattet. Die Gebäudehöhe ist entsprechend der LBC einzuhalten.
- 4.) Die Dachneigung darf maximal 30° betragen.
- 5.) Kniestöcke und Dachaufbauten sind nicht erlaubt.
- 6.) Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden.
- 7.) Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendungen mit glasiertem Material sind untersagt.
- Einfriedungsmauern sind nicht zugelassen. Die Abgrenzung ist mit einem Jägerzaun oder lebender Hecke vorzunehmen.
- 9.) Aufgrund der Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes §§ 1 und 11 und dem Landesstraßengesetz §§ 2, 26 und 27 für Rheinland-Pfalz vom 15.2.1963 ist das Sichtdreieck von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Einzäunung und Bepflanzung darf nicht höher als 1 m sein.

Körborn, den15.3.1974.....

Der Bürgermeister

VERMERKE ZUM VERFAHREN

- 1.) Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 22.6.1973 beschlossen.
- 2.) Der Gemeinderat hat den Entwurf des Bebauungsplanes in seiner Sitzung vom 29.4.1974 angenommen.
- 3.) Die Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes erfolgte durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Zeit vom 13.5.1974 bis 19.5.1974
- 4.) Der Planentwurf nebst Begründung lag in der Zeit vom 20.5.1974 bis 20.6.1974 öffentlich aus.
- 5.) Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen ein.
- 6.) Diese wurden in der Gemeinderatssitzung vom behandelt.
 - iden.

- 7.) Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG erfolgte durch den Gemeinderat am 20.9.1974
- 8.) Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde
- 9.) Bei gleichzeitiger Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer von 4 Wochen erfolgte die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG am 3.4.1975

Kusel, den . . . 3.6.1975. . . . Verbandsgemeindeverwaltung

Der Bürgermeister

GEMEINDE

KÖRBORN

BEBAUUNGSPLAN

BEBERTSWIES-TEICH"

M 1:1000

mit Bescheid vom 26.2.1975. Az.: 8/.610-13-KORBORN/1.

Kusel, den 26.2.19.75. Kreisverwaltung Im Auftrage:

gez. Ringeisen

Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird bestätigt. Kusel, den 9. Feb. 1979

Verbandsgemeindeverwaltung:

Im Auftrage:

i. T. Collice

Kaiserslautern, im Oktober 1973 geändert, im März 1974